

Beitragsordnung des Radsportvereins NRC INTERNATIONAL TEAM e. V.

Stand: 22.12.2025

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die **Arten, Höhen, Fälligkeit und Erhebung** der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Entgelte des Vereins. Sie gilt für **alle Mitglieder** gemäß § 5 der Satzung.

2. Beitrags- und Gebührenarten

1. Jährlicher Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) je Beitragsklasse.
2. Aufnahmegebühr (einmalig) zur Abdeckung von Verwaltungs-/Startkosten.
3. Entgelte für Leistungen (z. B. Trainingskurse, Trainingslager, Material-/Werkstattnutzung, Trikotpakete). Diese werden gesondert festgelegt.
4. (Vereins-)Lizenz- / Verbandsabgaben (z. B. LandesradSPORTverband/BDR) werden – soweit sie anfallen – werden aus den Mitgliedsbeiträgen gezahlt.

Umsatzsteuer: Soweit für einzelne Leistungen Umsatzsteuer gesetzlich anfällt, verstehen sich die genannten Beträge zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Beitragsklassen

Der Verein führt folgende Beitragsklassen:

Klasse	Beschreibung	Nachweis/Anmerkung
A Aktiv (Erwachsene)	Ab 18 Jahren	–
B Aktiv (Jugendliche)	Bis 18 Jahre	Einwilligung der Vertretung
C Fördermitglied	Ohne regelmäßige Sportteilnahme	Stimmrecht gem. Satzung
D Juristische Person / Förderpartner	Unternehmen / Institution	Leistungsumfang per Vereinbarung

4. Beitragshöhe

Klasse	Monatsbeitrag (€)	Aufnahmegebühr, einmalig (€)
A Aktiv (Erwachsene)	10,00	20,00
B Aktiv (Jugendliche)	5,00	10,00
C Fördermitglied	10,00	10,00
D Juristische Person / Förderpartner	per Vereinbarung	20,00

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

5. Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Fälligkeit des Monatsbeitrags ist halbjährlich, jeweils zum 01. Januar und 01. Juli des Beitragsjahres. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Als Zahlungsweise wird SEPA-Lastschrift genutzt, dafür erteilt das Mitglied ein SEPA-Mandat. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
3. Kosten nicht eingelöster Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds (Bankentgelte).
4. Rechnungsstellung erfolgt elektronisch (E-Mail) in Textform (als Jahresrechnung).
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

6. Mahnwesen, Verzug, Ruhen von Rechten

1. Gerät ein Mitglied 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, erfolgt eine Erinnerung; nach weiteren 14 Tagen eine Mahnung mit Mahnpauschale in Höhe von 5 €.
2. Nach erfolgloser Mahnung können Mitgliedsrechte ruhen (Teilnahmesperre), bis Ausgleich erfolgt. Weitere Maßnahmen nach Satzung (§ 7 Abs. 1c – Ausschluss) bleiben vorbehalten.

7. Änderungen der Beitragsordnung

1. Änderungen dieser Ordnung beschließt der Vorstand gemäß Satzung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Anpassungen (z. B. Adressen, formale Klarstellungen) sowie zwingende Steuer-/Verbandsabgaben-Anpassungen ohne Grundsatzänderung vorzunehmen; hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 22.12.2025 in Kraft, ersetzt frühere Fassungen und hat Gültigkeit, bis auf Widerruf.
